



RECHTSANWALT
DR. CHRISTIAN STROBL

OGH BESTÄTIGT ANGEHÖRIGENBONUS AUF PFLEGE FÜR UNSERE MANDANTIN **RECHTSTIPP MÄRZ 2026**



Dr. Christian Strobl



Mag. Johannes Strobl, LL.M.

Unser Rechtstipp im März 2026 befasst sich diesmal mit einem Fall aus unserer Kanzlei, der uns bis zum Obersten Gerichtshof beschäftigte und letztendlich für unsere Mandantin erfolgreich war.

Die Problematik, zu der bis Dezember 2025 noch keine Rechtsprechung vorlag, bestand darin, ob es für die rückwirkende Gewährung des Angehörigenbonus Voraussetzung ist, dass die Pflege durch unsere Mandantin ein Jahr durchgehend erfolgt, oder ob der Anspruch auch dann zusteht, wenn die Pflege zwar ein Jahr lang erfolgte, es jedoch zu Unterbrechungen kam.

Unsere Mandantin stellte für die Pflege einer angehörigen Person einen Antrag auf Gewährung des Angehörigenbonus. Dieser Antrag wurde von der Sozialversicherungsanstalt mit der Begründung abgewiesen, dass es Voraussetzung sei, dass die Pflege ein Jahr durchgehend ohne Unterbrechungen erfolgen müsse und diese Voraussetzungen für unsere Mandantin gemäß der Bestimmung des § 21h BPGG nicht vorliegen würden.

Dagegen haben wir für unsere Mandantin beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht Graz Klage erhoben und ausgeführt, dass es gesetzlich nicht erforderlich ist, dass eine durchgehende Pflege über den Zeitraum von einem Jahr erfolgen muss. Das Arbeits- und Sozialgericht schloss sich jedoch der Rechtsauffassung der Sozialversicherungsanstalt an und wies unsere Klage ab.

Daraufhin haben wir für unsere Mandantin erfolgreich Berufung an das Oberlandesgericht Graz erhoben. Dieses bestätigte in zweiter Instanz, dass ein mögliches zwischenzeitiges Ruhen der Pflege innerhalb eines Jahres nicht schadet und daher der Angehörigenbonus unserer Mandantin zusteht.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Graz richtete sich die Revision der Sozialversicherungsanstalt an den Obersten Gerichtshof. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die von uns vertretene Rechtsauffassung, sowie die Entscheidung des Oberlandesgerichts Graz, wodurch auch in letzter Instanz festgestellt wurde, dass unserer Mandantin der Anspruch auf den Angehörigenbonus zusteht.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in der Sache unserer Mandantin zu OGH 10 ObS 14/25z erging zeitlich unmittelbar nach der Leitentscheidung OGH 10 ObS 132/25x, in der der Oberste Gerichtshof erstmals zu diesem Thema Stellung nahm. Unsere Entscheidung vom OGH liegt dem Rechtstipp als Anhang bei.

Im Ergebnis war die Angelegenheit für unsere Mandantin erfolgreich, und der Angehörigenbonus wurde mittlerweile bereits ausbezahlt.